

(2) Der Minister der Finanzen gewährleistet auf der Grundlage von Vereinbarungen den Erfahrungsaustausch mit den Finanzministern der UdSSR und der anderen Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und organisiert die Nutzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

## § 6

(1) Der Minister der Finanzen sichert die Analyse und Einschätzung der weiteren Entwicklung der Valuta- und Finanzbeziehungen zu anderen Staaten sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung von Valutaeinnahmen und zur sparsamen Verwendung von Valutamitteln.

(2) Der Minister der Finanzen ist in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Außenhandel für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung internationaler Zahlungs- und Finanzabkommen verantwortlich, die auf Regierungsebene abgeschlossen werden.

(3) Der Minister der Finanzen sichert die Erarbeitung der Rechtsvorschriften über den Devisenverkehr entsprechend dem Valutamonopol des sozialistischen Staates und organisiert im Auftrage des Ministerrates die Durchführung und die Kontrolle der Einhaltung dieser Rechtsvorschriften.

## § 7

(1) Der Minister der Finanzen veranlaßt die Erarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Dabei sind die Voraussetzungen dafür zu vervollkommen, daß die Volksvertretungen der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Kreise und Bezirke auf der Grundlage des Planes eigenverantwortlich ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft lösen und die demokratische Mitarbeit der Bürger an der Planung und Erfüllung der Haushaltsausgaben weiter gefördert wird.

(2) Bei Wahrung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Planung, Durchführung und Abrechnung der örtlichen Haushalte unterstützt der Minister der Finanzen die örtlichen Räte bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft. Er organisiert den Erfahrungsaustausch mit den Räten der Bezirke zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und zur Sicherung der notwendigen Einheitlichkeit bei der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Haushaltspläne.

## § 8

(1) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen volkseigener Betriebe und für die Gestaltung der Haushaltsbeziehungen zu diesen. Er regelt die Abrechnung der finanziellen Fonds der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB.

(2) Der Minister der Finanzen sichert die Erarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Hauptbuchhalter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe als staatliche Kontrolleure über die konsequente Anwendung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit und den planmäßigen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds mit höchstem Nutzen für die Gesellschaft. Er führt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern mit den Hauptbuchhaltern Beratungen und Erfahrungsaustausche zur Erhöhung der Wirksamkeit der ökonomischen Kontrolle durch.

## § 9

(1) Der Minister der Finanzen sichert die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung zentraler Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung einer stabilen Entwicklung der Staatsfinanzen sowie der Bilanzierung der finanziellen Auswirkungen.

(2) Auf der Grundlage der staatlichen Bestätigung der Preise regelt der Minister der Finanzen die Festlegung, die Berechnung, den Einzug und die Kontrolle produktgebundener Abgaben sowie die Festlegung, Ausreichung und Kontrolle produktgebundener Zuwendungen und erläßt die hierfür erforderlichen Rechtsvorschriften.

## § 10

Der Minister der Finanzen gewährleistet die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Lohn-, Tarif- und Prämienpolitik sowie von sozialpolitischen Maßnahmen und regelt die Finanzierung.

## § 11

(1) Der Minister der Finanzen ist für die regelmäßige Durchführung von Finanzrevisionen in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen, den volkseigenen Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen verantwortlich. Ihm untersteht die Staatliche Finanzrevision als Bestandteil des Ministeriums mit Inspektionen in den Bezirken. Der Minister der Finanzen sichert, daß die Tätigkeit der Staatlichen Finanzrevision auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie der wirtschaftlichen Rechnungsführung, auf die weitere Festigung der Ordnung und Disziplin im Umgang mit dem Volkseigentum und die Erhöhung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit gerichtet ist. Die Kontrolltätigkeit ist mit der Unterstützung der volkseigenen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen bei der Lösung ihrer Aufgaben zu verbinden. Die Staatliche Finanzrevision hat das Recht, Aufträge zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu erteilen.

(2) Die Staatliche Finanzrevision erfüllt ihre Aufgaben im engen Zusammenwirken mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, den Preiskontrollorganen, den Banken und den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte. Die Festlegung der Prüfungsaufgaben für die Staatliche Finanzrevision erfolgt unter Beachtung der Kontrollaufgaben der Arbeiter- und Bauern-Inspektion in Abstimmung mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(3) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, bei Organisationen, Genossenschaften und Einrichtungen, die Zuwendungen aus dem Staatshaushalt erhalten, die Durchführung von Finanzrevisionen zu fordern oder die Verwendung der Zuschüsse aus dem Staatshaushalt durch die Staatliche Finanzrevision überprüfen zu lassen.

(4) Der Minister der Finanzen unterrichtet die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke über wichtige Revisionsergebnisse aus Betrieben, Kombinat, Organen und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches. Er unterbreitet ihnen anhand der Revisionsergebnisse Vorschläge zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Effektivität der finanziellen Fonds.

## § 12

(1) Der Minister der Finanzen legt auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Grundsätze für die Verwaltung und Nutzung des Volkseigentums fest und kontrolliert deren einheitliche Durchsetzung. Er ist verantwortlich für die Bilanzierung der Forderungen aus Kapitalvermögen und der Verbindlichkeiten des Staates. Das Ministerium führt das Hauptschuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister der Finanzen sichert die Erarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften über

— die Durchführung der Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Auslands- und Rückversicherung,